

# Tarifvertrag

## Rationalisierungsschutz / Vorruhestand

vom 21.03.1994

---

Bisherige Änderungen:

1. Tarifvertrag vom 17.02.1995
2. Tarifvertrag vom 11.02.1998
3. Tarifvertrag vom 03.08.1999
4. Tarifvertrag vom 01.08.2003
5. Tarifvertrag vom 18.11.2004
6. Tarifvertrag vom 22.11.2011
7. Tarifvertrag vom 16.01.2014

---

Zwischen

der **Deutschen Welle** Köln,

und

der **Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,**

der **Deutschen Angestellten Gewerkschaft,**

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.,**

der **Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden**

wird folgender

**Tarifvertrag**

abgeschlossen:

**Präambel**

Dieser Tarifvertrag soll die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialverträglich gestalten. Bei Rationalisierungsentscheidungen sind die Interessen der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu berücksichtigen.

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle unter den Manteltarifvertrag der Deutschen Welle fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## § 2

### Gegenstand

1. Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die von der Deutschen Welle veranlasste Stilllegung, Auflösung, Verlegung, Ausgliederung und Zusammenlegung von Bereichen oder Teilbereichen der Deutschen Welle.
2. Die Beteiligungsrechte des Personalrates (Gesamtpersonalrat, Örtlicher Personalrat) werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. \*
3. Bei Einführung von Informationstechnologie richten sich die Rechte und Pflichten des Personalrates (Gesamtpersonalrat, Örtlicher Personalrat) nach der Rahmenvereinbarung vom 9. September 1988, deren Regelungen durch diesen Tarifvertrag ausdrücklich unberührt bleiben. \*
4. Das Recht des Personalrates (Gesamtpersonalrat, Örtlicher Personalrat) zum Abschluß von Sozialplänen gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 13 BPersVG bleibt ausdrücklich erhalten. \*

## § 3

### Unterrichtungspflicht

1. Die Deutsche Welle hat jede(n) von Rationalisierungsmaßnahmen betroffene/n Arbeitnehmer/in möglichst frühzeitig - also bereits im Stadium der Planung - von beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf seinen/ihren Arbeitsplatz haben können, umfassend zu informieren.
2. Die Deutsche Welle hat zumindest zeitgleich den Gesamtpersonalrat und die örtlichen Personalräte über eine vorgesehene Rationalisierungsmaßnahme zu unterrichten. Sie hat die personellen und sozialen Auswirkungen mit den zuständigen Personalvertretungen zu beraten.

## § 4

### Anwendungsbereich

---

\* In den mit der DAG und der IG Medien abgeschlossenen Tarifverträgen stehen an Stelle der Worte "Personalrates (Gesamtpersonalrat, Örtlicher Personalrat)" die Worte "Gesamtpersonalrates und der örtlichen Personalräte".

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unbefristet beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist, die älter als 45 Jahre sind und der Deutschen Welle länger als 5 Jahre angehören.

## § 5

### Arbeitsplatzsicherung

1. Bei Wegfall eines Arbeitsplatzes aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme ist die Deutsche Welle verpflichtet, den betroffenen Arbeitnehmern/innen einen zumutbaren Arbeitsplatz in der Deutschen Welle, ggf. in Verbindung mit Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, anzubieten. Dabei ist zuerst ein Arbeitsplatz anzubieten, der der Qualifikation und der bisherigen tariflichen Eingruppierung des/der Arbeitnehmers/in entspricht und bei vergleichbarer Arbeitszeit ausgefüllt werden kann.
2. Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind die persönlichen Verhältnisse (z.B. Gesundheit, Familie, Lebensalter), die beruflichen Aufstiegschancen und die Wünsche des/der Arbeitnehmers/in zu berücksichtigen.
3. Steht ein Arbeitsplatz, der alle genannten Kriterien erfüllt, nicht zur Verfügung, ist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Arbeitnehmers/in und der Gesamtumstände ein Arbeitsplatz zu suchen, der dem bisherigen weitestgehend entspricht und unter Beachtung eines überschaubaren Zeitraumes zur Verfügung steht.
4. Kann aus objektiven Gründen ein gleichwertiger Arbeitsplatz nicht angeboten werden, soll ein geringer bewerteter Arbeitsplatz angeboten werden, soweit der Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
5. Der angebotene Arbeitsplatz muss für den/die Arbeitnehmer/in zumutbar sein und seinen/ihreren Kenntnissen, Fähigkeiten und Qualifikation entsprechen, es sei denn, dass ihm/ihr die Annahme nach seinen/ihreren Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Durch die Zuweisung des geringerwertigen Arbeitsplatzes im Wege der Änderungskündigung darf die bisherige Vergütung um höchstens 15 v.H. gemindert werden.
6. Erfordert ein aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme angebotener Arbeitsplatz eine andere Qualifikation, ist dem/der betroffenen Arbeitnehmer/in die Weiterbeschäftigung auf diesem Arbeitsplatz durch geeignete Fortbildung und/oder Umschulung zu ermöglichen. Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, eine solche Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahme wahrzunehmen.
7. Erweist sich innerhalb von 6 Monaten, dass der/die Arbeitnehmer/in den Anforderungen des angebotenen Arbeitsplatzes nicht gerecht wird, soll erneut ein Arbeitsplatz angeboten werden.
8. Wird ein Arbeitsplatz aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme in seiner Wertigkeit zukünftig höher bewertet, ist dem/der Arbeitsplatzinhaber/in die Weiterbeschäftigung zu ermöglichen, sofern die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den höherbewerteten Arbeitsplatz vorliegen oder mit vertretbarem Bildungsaufwand erreicht werden können; anderenfalls kann der/die Arbeitsplatzinhaber/in innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beginn seiner/ihrer neuen Tätigkeit in seine bisherige Vergütungsgruppe zurückgestuft werden.

## § 6

### Umschulung/Fortbildung

1. Zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Verpflichtungen ist die Deutsche Welle verpflichtet, dem/der Arbeitnehmer/in die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung seiner/ihrer beruflichen Ausbildung, bisherigen Tätigkeit und/oder individuellen Eignung durch Maßnahmen der Fortbildung oder Umschulung zu vermitteln.
2. Der/die Arbeitnehmer/in wird für die Zeit der Umschulung oder Fortbildung unter Fortzahlung seiner/ihrer bisherigen Grundvergütung vom Dienst freigestellt, wenn und soweit dies erforderlich ist. Die notwendigen Kosten der Umschulung oder Fortbildung trägt die Deutsche Welle.
3. Ansprüche aus Absatz 2 entstehen nur insoweit, als der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf gleichartige Leistungen gegenüber Dritten, insbesondere auf Förderungsleistungen nach Maßgabe des Arbeitsförderungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen hat. Die Deutsche Welle hat zu prüfen, ob der/die Arbeitnehmer/in Leistungen nach Satz 1 beanspruchen kann und sie form- und fristgerecht für den/die Arbeitnehmer/in geltend zu machen. Der/die Arbeitnehmer/in hat der Deutschen Welle die für eine Geltendmachung erforderliche Vollmacht zu erteilen.
4. Die Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen sollen soweit wie möglich im Rahmen der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit stattfinden.
5. Kann die Deutsche Welle eine geeignete innerbetriebliche Fortbildung oder Umschulung nicht vornehmen, ist sie verpflichtet, den betroffenen Arbeitnehmern/innen eine außerbetriebliche Fortbildung oder Umschulung zu ermöglichen.
6. Vor der Entscheidung über eine außerbetriebliche Fortbildung oder Umschulung ist der/die betroffene Arbeitnehmer/in anzuhören. Bei der Entscheidung sind Alter, Gesundheit und familiäre Verhältnisse des/der Arbeitnehmers/in zu berücksichtigen.
7. Eine einmal begonnene Fortbildung oder Umschulung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Erweist sich, dass der/die Arbeitnehmer/in den Anforderungen der Umschulung nicht gerecht wird, ist die Deutsche Welle zur Prüfung verpflichtet, ob eine weitere Umschulung unternommen wird.

## § 7

### Kündigung

1. Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der/die Arbeitnehmer/in einen ihm/ihr angebotenen Arbeitsplatz ohne ausreichende Begründung ablehnt, die Teilnahme an Maßnahmen verweigert oder ohne Grund abbricht oder das Angebot eines anderen Arbeitsplatzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht möglich ist.
2. Die Rechte des/der Arbeitnehmers/in aus dem Kündigungsschutzgesetz bleiben unberührt.

3. Soweit die Maßnahmen nach §§ 5 und 6 eine Kündigung mit dem Ziel der Änderung der Arbeitsbedingungen (Änderungskündigung) erfordern, kann diese mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgesprochen werden. TZ 801 bis einschließlich 801.24 des Manteltarifvertrages der Deutschen Welle (MTV) finden keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer/innen**

1. Kann der/die Arbeitnehmer/in im Zeitpunkt des Wegfalls seines/ihres Arbeitsplatzes noch höchstens 10 Jahre Betriebszugehörigkeit bis zur Regelaltersgrenze erreichen und hat er/sie bis zu diesem Zeitpunkt – unter Anrechnung der unmittelbar vor dem Eintritt bei der Deutschen Welle, bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD, des ZDF, des RIAS, des DLR oder einer Gemeinschaftseinrichtung liegenden Beschäftigungszeit – eine mindestens 10-jährige Betriebszugehörigkeit gem. TZ 231 MTV zurückgelegt, so wird er/sie auf seinen/ihren Antrag von der Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistung freigestellt. Er/Sie erhält ein vorgezogenes Ruhegeld in Höhe des erworbenen Anspruchs.

Der erworbene Anspruch beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit von

10 Jahren	60,00 %
11 Jahren	61,25 %
12 Jahren	62,50 %
13 Jahren	63,75 %
14 Jahren	65,00 %
15 Jahren	66,25 %
16 Jahren	67,50 %
17 Jahren	68,75 %
18 Jahren	70,00 %

der zuletzt bezogenen monatlichen Grundvergütung auf der Basis der vollen tariflichen Arbeitszeit. Sofern Teilzeitbeschäftigung während der nach Satz 1 erforderlichen Betriebszugehörigkeit oder Beschäftigungszeit vorgelegen hat, vermindert sich die Höhe der monatlichen Grundvergütung im Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigungsumfangs zum Beschäftigungsumfang eines/r Vollzeitbeschäftigten; dabei werden angefangene Monate wie volle Monate gerechnet.

- 1a. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Deutsche Welle einem/r Arbeitnehmer/in auf Antrag vorgezogenes Ruhegeld auch dann gewähren, wenn der/die Arbeitnehmer/in im Zeitpunkt des Wegfalls seines/ihrer Arbeitsplatzes das 55. Lebensjahr vollendet und - unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 - eine mindestens 10-jährige Betriebszugehörigkeit gem. TZ 231 MTV zurückgelegt hat.

**Protokollnotiz:** Die Deutsche Welle verpflichtet sich, den/die Arbeitnehmer/in vor Abschluss einer Vereinbarung zur Zahlung von vorgezogenem Ruhegeld nach § 8 Absatz 1a umfassend über die Auswirkungen des vorgezogenen Ruhegeldes, insbesondere in Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Abschläge bei der Altersrente, zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

2. Für die Dauer der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes gewährt die Deutsche Welle einen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur befreienden Lebensversicherung bis zur Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils, sofern der Arbeitnehmer gleiche Eigenbeteiligungen leistet und nicht von anderer Stelle entsprechende Zahlungen erfolgen. Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Beiträge ist das vorgezogene Ruhegeld.
3. Das vorgezogene Ruhegeld darf zusammen mit Einkünften aus einer beruflichen Tätigkeit 100 v.H. der ruhegeldfähigen Vergütung nicht übersteigen. Bei Übersteigen dieser Grenze ist das vorgezogene Ruhegeld entsprechend zu kürzen.
4. Die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes endet mit Beginn des Monats, für den der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungstarifvertrag

der Deutschen Welle erstmalig geltend machen kann, spätestens jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

5. entfallen

## § 9

### Übergangsregelung

1. Im Zusammenhang mit der Personalübernahme aus Anlaß der Gründung des DeutschlandRadios und der dadurch entstandenen Notwendigkeit zum Stellenabbau können abweichend von § 4 Arbeitnehmer/innen, die bei der Deutschen Welle unbefristet beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist, ein vorgezogenes Ruhegeld erhalten, soweit die Voraussetzungen in den nachfolgenden Absätzen gegeben sind.
2. Arbeitnehmer/innen, die - unter Anrechnung der unmittelbar vor dem Eintritt bei der Deutschen Welle bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD, des ZDF und deren Gemeinschaftseinrichtung verbrachten Beschäftigungszeit - bei Beginn der Zahlung eines vorgezogenen Ruhegeldes eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeit zurückgelegt haben, haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Anspruch auf Zahlung eines vorgezogenen Ruhegeldes, soweit dringende betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
3. Das vorgezogene Ruhegeld kann bis zu 5 Jahren vor dem frühesten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, zu dem die Arbeitnehmer/innen der Deutschen Welle (Männer ab dem 58. Lebensjahr, Frauen ab dem 55. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab dem 55. Lebensjahr) einen Anspruch auf Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Schwerbehinderte oder Altersrente für Frauen geltend machen können. Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vorschrift können auch Männer ab dem 55. Lebensjahr die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes beanspruchen.
4. Verweigert die Deutsche Welle einem/r Arbeitnehmer/in unter Hinweis auf dringende betriebliche Gründe die Zahlung eines vorgezogenen Ruhegeldes, so kann der/die Arbeitnehmer/in den Personalrat anrufen. Widerspricht der Personalrat der Auffassung der Deutschen Welle zum Vorliegen dringender betrieblicher Gründe, so kann die Deutsche Welle die von dem/der Arbeitnehmer/in zu beanspruchende Zeitdauer der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes nach Absatz 3 höchstens um ein Jahr verkürzen oder für den Fall, dass die Deutsche Welle bei ihrer Weigerung bleibt, die Einigungsstelle anrufen.
5. Die Höhe des vorgezogenen Ruhegeldes beträgt 75 v. H. von  $13 \frac{1}{3}$  Zwölftel der zuletzt bezogenen monatlichen Grundvergütung auf der Basis der jeweiligen vollen tariflichen Arbeitszeit und 75 v. H. des Durchschnittsbetrages der Zeitzuschläge der letzten 12 Monate, soweit diese Zeitzuschläge in den letzten 3 Jahren regelmäßig bezogen worden sind. Krankheitsbedingte zeitweise Freistellungen vom Schichtdienst (Nachtdienst) gelten nicht als Unterbrechungszeitraum. Sofern Teilzeitbeschäftigung während der Dienstzeit bei der Deutschen Welle vorgelegen hat, vermindert sich die Höhe der zugrunde gelegten monatlichen Grundvergütung gemäß Satz 1 im Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges zum Beschäftigungs-

---

§ 8 Absatz 5 ist durch Tarifvertrag vom 16.01.2014 entfallen.

umfang eines/r Vollzeitbeschäftigten; dabei werden angefangene Monate wie volle Monate gerechnet.

6. Das vorgezogene Ruhegeld wird der allgemeinen tariflichen Entwicklung der jeweiligen Grundvergütung der Arbeitnehmer/innen der Deutschen Welle entsprechend angepaßt.
7. Das vorgezogene Ruhegeld wird jährlich zwölfmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich nach dem Auszahlungstermin, der für die Vergütung gilt.
8. Das vorgezogene Ruhegeld ist renten- und krankenversicherungspflichtig. Zu den jeweiligen Pflichtbeiträgen (ggf. auch für die Pflegeversicherung) leistet die Deutsche Welle den entsprechenden Arbeitgeberanteil. Für Bezieher/innen des vorgezogenen Ruhegeldes, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind und über eine entsprechende befreiende Lebensversicherung verfügen, gilt Satz 2 entsprechend.
9. Wurde vor Gewährung des vorgezogenen Ruhegeldes seitens der Deutschen Welle ein Arbeitgeberzuschuss gemäß § 257 SGB V zur Krankenversicherung gewährt, so wird dieser auch für eine freiwillige oder private Krankenversicherung auf Antrag gezahlt. Der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes ist dann verpflichtet, die bisher bestehende Krankenversicherung - ohne Anspruch auf Krankengeld - fortzuführen. Der Beitragszuschuss beträgt 50 v. H. des Beitrages zur Krankenversicherung, höchstens jedoch 50 v. H. des Beitrages zur entsprechenden Krankenversicherung bei der für den letzten Beschäftigungsort örtlich zuständigen AOK.
10. War der/die Bezieher/in zum Zeitpunkt der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes obligatorisch im Versorgungswerk der Presse (VdP) versichert, übernimmt die Deutsche Welle die Beiträge für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Presse und Versorgungskasse der Deutschen Presse nach Maßgabe des bestehenden Abkommens zwischen Deutschlandfunk und VdP vom 13./24. November 1986.
11. Hat der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes von seinem/ihrem Wahlrecht zu Gunsten einer freiwilligen Versicherung beim VdP Gebrauch gemacht, übernimmt die Deutsche Welle die Versicherungsbeiträge entsprechend § 2 Abs. 1 der Anlage 1 zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 31. Januar 1969.
12. Der Beihilfeanspruch während des Bezuges des vorgezogenen Ruhegeldes richtet sich nach der für Versorgungsempfänger/innen geltenden Beihilfeordnung der Deutschen Welle vom 1. Oktober 1985<sup>1</sup>. Familienzuschlag wird entsprechend der Tarifvereinbarung vom 27. November 1978 in der Fassung vom 15. September 1988<sup>2</sup> für Arbeitnehmer/innen gezahlt.
13. Für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate wird an den Witwer/die Witwe und die familienzuschlagsberechtigten Kinder das vorgezogene Ruhegeld als Sterbegeld gezahlt. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, so wird an Personen gezahlt, denen der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes gesetzlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet war oder überwiegend Unterhalt gewährt hat. An andere Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben,

---

<sup>1</sup> Abgedruckt unter ONr. 5.1.11 DW-Handbuch

<sup>2</sup> Abgedruckt unter ONr. 5.3.3 DW-Handbuch



kann Sterbegeld in Höhe der nachgewiesenen entstandenen und angemessenen Aufwendungen ganz oder teilweise gewährt werden. TZ 623 und 624 MTV gelten entsprechend.

14. Die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes endet mit Beginn des Monats, für den der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle erstmalig geltend machen kann, spätestens jedoch in dem Monat, in welchem der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes sein/ihr 65. Lebensjahr vollendet. Für Bezieher/innen des vorgezogenen Ruhegeldes, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, tritt an die Stelle des Anspruchs auf gesetzliche Rentenleistungen der Anspruch auf Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung.
15. Die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes endet ebenfalls mit dem Tod des/der Beziehers/in des vorgezogenen Ruhegeldes. Ziffer 13 bleibt unberührt.
16. Die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes ruht für die Dauer des Bezuges von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle und von Zahlungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
17. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle bleibt während des Bezuges des vorgezogenen Ruhegeldes erhalten. Die ruhegeldfähige Vergütung gem. § 7 des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 30.06.1981 in der jeweils geltenden Fassung wird bei der Berechnung der Versorgungsleistungen den während des Bezuges des vorgezogenen Ruhegeldes eingetretenen allgemeinen Veränderungen des Gehaltstarifs für Arbeitnehmer/innen der Deutschen Welle entsprechend angepaßt. Ein erstmaliger Leistungsanspruch entsteht erst nach Wegfall der Leistungen aus dieser Vorschrift.
18. Die Bezugszeit des vorgezogenen Ruhegeldes wird als anrechnungsfähige Dienstzeit gem. § 5 des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 30.06.1981 in der jeweils geltenden Fassung angerechnet, wobei der bei Beginn der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes bestehende Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt wird.
19. Einkünfte, die ein/e Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes aus einer unselbständigen Beschäftigung erzielt, werden auf das vorgezogene Ruhegeld angerechnet. Handelt es sich um Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung gem. § 8 SGB IV, findet eine Anrechnung auf das vorgezogene Ruhegeld nicht statt.
20. Eine unselbständige Beschäftigung oder freie Mitarbeit für die Deutsche Welle ist für Bezieher/innen des vorgezogenen Ruhegeldes grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können aus dringenden betrieblichen Gründen bis zur Grenze einer geringfügigen Beschäftigung gem. § 8 SGB IV von der Deutschen Welle zugelassen werden.
21. Der/die Bezieher/in eines vorgezogenen Ruhegeldes hat Änderungen, die für seinen/ihren Anspruch auf vorgezogenes Ruhegeld erheblich sind, der Deutschen Welle unverzüglich mitzuteilen. Die Deutsche Welle kann die Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 60./63. Lebensjahres des/der Beziehers/in eines vorgezogenen Ruhegeldes solange zurückhalten, bis er/sie mitteilt, ob er/sie eine gesetzliche Rente oder Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung beanspruchen kann. Hierüber hat der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes entsprechende Nachweise einzureichen.

22. Der/die Bezieher/in des vorgezogenen Ruhegeldes ist der Deutschen Welle zur Rückzahlung des vorgezogenen Ruhegeldes verpflichtet, die er/sie dadurch erwirkt hat, dass er/sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach Absatz 21 nicht nachgekommen ist. Die Deutsche Welle ist berechtigt, Forderungen auf Rückzahlungen des vorgezogenen Ruhegeldes gegen den Anspruch auf Versorgungsleistungen aufzurechnen.
23. Das vorgezogene Ruhegeld kann an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Deutschen Welle abgetreten oder verpfändet werden.
24. Soweit in dieser Vorschrift auf andere Vorschriften verwiesen wird, ist deren jeweils geltende Fassung maßgebend.

## § 10

### Änderungen des Manteltarifvertrages ( MTV )<sup>3)</sup>

## § 11

### Schlußbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.
2. § 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.
3. §§ 1 bis 8 können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Deutsche Welle kann § 9 mit einer Frist von 3 Monaten frühestens zum 31. Dezember 1996 kündigen.
4. Bezieher/innen eines vorgezogenen Ruhegeldes (§§ 8 und 9), deren Anspruch auf Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes während der Laufzeit dieses Tarifvertrages entstanden ist, erhalten Leistungen gemäß §§ 8 und 9 dieses Tarifvertrages bis zum Ablauf der jeweiligen Zahlungsdauer.
5. Eine über Absatz 4 hinausgehende Nachwirkung des § 9 dieses Tarifvertrages schließen die Tarifvertragsparteien ausdrücklich aus. §§ 1 bis 8 dieses Tarifvertrages gelten nach Beendigung der Laufzeit solange weiter, bis sie durch andere Vorschriften ersetzt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kündigung der §§ 1 bis 8 dieses Tarifvertrages Tarifvertragsverhandlungen aufzunehmen.
6. a) Bezieher/innen von vorgezogenem Ruhegeld gem. § 8 Abs. 1 erhalten nach Beendigung der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes nach § 8 Abs. 4 ab diesem Zeitpunkt unter Anrechnung der tatsächlich gezahlten Sozialversicherungsrente Versorgungsleistungen bis zur Höhe des vorgezogenen Ruhegeldes.

Diese Zahlung endet vierundzwanzig Monate vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze, spätestens jedoch 8 Jahre nach dem Beginn der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes.

Im Anschluss daran erhält der/die Versorgungsberechtigte Versorgungsleistungen entsprechend der Versorgungszusage.

Ab dem Zeitpunkt der Zahlung von Versorgungsleistungen nach der Versorgungszusage werden einheitlich Rentenabschläge (Sozialrente, DW-Versorgung) in Höhe von maximal 6,2 % auf Lebenszeit berücksichtigt.

6. b) Bezieher/innen von vorgezogenem Ruhegeld gem. § 8 Abs. 1a erhalten nach Beendigung der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes nach § 8 Abs. 4 Versorgungsleistungen entsprechend der Versorgungszusage.

Ab dem Zeitpunkt der Zahlung von Versorgungsleistungen nach der Versorgungszusage werden Rentenabschläge (Sozialrente, DW-Versorgung) auf

---

<sup>3)</sup> Die Änderungen sind in der im DW-Handbuch unter ONr. 5.1.1 abgedruckten Fassung des MTV berücksichtigt.

Lebenszeit berücksichtigt. Dieser Rentenabschlag setzt sich zusammen aus einem Grundabschlag von 6,2% zuzüglich der Hälfte der Prozentpunkte, um die der Abschlag der Sozialrente 7,2 % überschreitet.

**Protokollnotiz zu § 11 Absatz 6 a) und b):** Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass die Deutsche Welle mit den betroffenen Arbeitnehmern/innen vereinbaren kann, dass freiwillige (Mindest-)Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung solange zu zahlen sind, bis die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente vor Vollendung der Regelaltersgrenze gegeben sind.

7. Die Tarifparteien sind sich einig, dass sie erneut in Verhandlungen zur Höhe der lebenslangen Rentenabschläge gem. § 11 Absatz 6 eintreten werden, soweit im Tarifvertrag über die Altersversorgung in der ARD vom 23. Juni 1997 das Renteneintrittsalter von 65 Jahren verändert wird.
8. Für diejenigen Mitarbeiter/innen, für die gem. Beschluss des Verwaltungsrats der Deutschen Welle vom 5. Mai 2011 die Möglichkeit der Inanspruchnahme des vorgezogenen Ruhegeldes bis zum 1. Januar 2013 eröffnet wurde und die bis zum 31. Dezember 2011 einen entsprechenden Antrag in der Personalabteilung der Deutschen Welle gestellt haben, gilt dieser Tarifvertrag in der Fassung vom 18. November 2004.

Industriegewerkschaft Medien  
Druck und Papier,  
Publizistik und Kunst

Dieter Weirich  
Intendant

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Vereinigung der Rundfunk, Film- und  
Fernseherschaffenden

#### **Protokollnotiz:**

1. Die Verhandlungen gemäß Ziffer 8 des Vergütungstarifvertrages vom 21. Mai 1993 werden umgehend mit dem Ziel der Änderung der Struktur des Vergütungstarifvertrages fortgesetzt.
2. Die Tarifpartner werden noch im April 1994 mit den Verhandlungen über neue Arbeitszeitregelungen beginnen. Verhandlungsgegenstand sind sämtliche von Gewerkschafts- bzw. Arbeitgeberseite vorgelegte oder noch vorzulegende Modelle.
3. Während der Laufzeit des § 9 des Tarifvertrags gilt § 8 des Tarifvertrags mit folgenden Abweichungen:
  - a) Bei der Berechnung des vorgezogenen Ruhegeldes werden neben dem gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages festgesetzten vorgezogenen Ruhegeld 75 v.H. des Durchschnittsbetrages der Zeitzuschläge der letzten zwölf Monate, soweit diese Zeitzuschläge in den letzten drei Jahren regelmäßig bezogen

worden sind, berücksichtigt. Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit sind dann bis zur Grenze einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV zugelassen.

- b) Der/die Arbeitnehmer/in, der/die ein vorgezogenes Ruhegeld beantragt, hat die Möglichkeit, bis spätestens zum Ablauf von drei Monaten nach Aufnahme der Zahlung des vorgezogenen Ruhegeldes schriftlich zu erklären, dass die Berücksichtigung der Zeitzuschläge nach a) unterbleiben soll. In diesem Fall darf das vorgezogene Ruhegeld zusammen mit Einkünften aus einer beruflichen Tätigkeit 100 v.H. sowohl der ruhegeldfähigen Vergütung als auch des Durchschnittsbetrages der Zeitzuschläge der letzten zwölf Monate, soweit diese Zeitzuschläge in den letzten drei Jahren regelmäßig bezogen worden sind, nicht übersteigen. Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.
- c) Bei Übersteigen der in Buchstaben a) und b) genannten Höchstgrenzen ist das vorgezogene Ruhegeld entsprechend zu kürzen.